

Muster-Mediationsklausel

Die folgende Formulierung zur Verpflichtung einer Mediation im Streitfall, angelehnt an das Beispiel der Anwaltskammer Berlin, hat sich in der Praxis bewährt.

Mediationsklausel / Schlichtungsklausel:

- ▶ Können sich die Vertragsparteien nicht über die Auslegung und Abwicklung dieses Vertrages gütlich einigen, verpflichten sie sich, vor der Inanspruchnahme des Rechtsweges mit Anwälten und Gerichten, ihre Probleme in einer Wirtschaftsmediation zu schlichten.
- ▶ Nach Beantragung einer Mediation durch eine der Vertragsparteien verpflichten sich die Parteien, sich innerhalb von 8 Tagen auf einen Mediator zu einigen. Ist diese Einigung nicht möglich, lassen sich die Parteien einen Wirtschaftsmediator einer anerkannten Institution (z.B. des IMB oder der IHK) vorschlagen.
- ▶ Die Kosten der Mediation tragen die Parteien je zur Hälfte, es sei denn, sie einigen sich in der Mediation auf eine andere Verteilung.
- ▶ Erst wenn die Mediation, egal aus welchem Grund, gescheitert ist, soll der Rechtsweg zu Gerichten möglich sein.